

Aktenzeichen:

8 RV 553/58

Im N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt
dem Revisionskläger
am 8. Februar 1960,
dem Revisionsbeklagten
am 6. Februar 1960

In Sachen

Beklagten und Revisionsklägers,

gegen

.
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts am
21. Januar 1960 unter Mitwirkung von

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzendem,

Bundesrichter S a u t t e r und

Bundesrichter P e t e r s e n
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter E l w e r t und

Bundessozialrichter W a g e n s c h w a n z
als ehrenamtlichen Beisitzern

gemäß §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG ohne münd-
liche Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
in Celle vom 27. März 1958 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an dieses Gericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Im Dezember 1949 beantragte der Kläger unter Vorlage einer Bescheinigung des Wilhelm M----- aus Berlin die Gewährung von Versorgung wegen einer multiplen Sklerose. Er ist der Ansicht, das Leiden sei durch seinen Einsatz im zweiten Weltkrieg in Nord-Norwegen nach einer schwierigen und langdauernden Fahrt mit dem Motorrad durch einen Schneesturm und eine dadurch hervorgerufene Angina, von der er sich nie recht erholt habe, sowie durch mehrere Impfungen verursacht oder verschlimmert worden. Nach Durchführung einer ärztlichen Untersuchung durch den Facharzt für Nerven- und Geisteskrankheiten Dr. J----- und Einholung von Behandlungsberichten des Facharztes für innere Krankheiten Dr. G----- vom 27. Februar 1951, des Nervenarztes Dr. P----- und des Lungenarztes Dr. G----- lehnte das Versorgungsamt durch Bescheid vom 16. April 1951 den Antrag ab, weil die multiple Sklerose nicht auf den Kriegsdienst zurückzuführen sei. Der Widerspruch, mit dem Bescheinigungen des prakt. Arztes Dr. D-----, des Facharztes für innere Krankheiten Dr. H----- und des Arztes Dr. E----- beigebracht wurden, blieb nach Einholung einer Stellungnahme des beratenden Arztes Dr. K----- erfolglos.

Mit der Berufung nach altem Recht, die als Klage auf das Sozialgericht übergegangen ist, legte der Kläger zwei Briefe aus der Kriegszeit, Äußerungen von Angehörigen und Bekannten über seine sportliche Betätigung vor dem Kriege, seine Belastungen während des Kriegsdienstes und seinen körperlichen Zustand nach dem Kriege vor. Das Sozialgericht hörte die Professoren Dres. P----- und E----- sowie den Kreisobermedizinalrat Dr. von S----- als Sachverständige. Gestützt auf diese Gutachten, hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers, mit der weitere Bescheinigungen der behandelnden Ärzte Dres. G----- vom 15. November 1956, G----- und D----- beigebracht wurden, hat das Landes-sozialgericht die Entscheidung des Sozialgerichts und die



- 3 -

ablehnenden Bescheide aufgehoben und den Beklagten zur Rentengewährung verurteilt, weil der Kriegsdienst als Ursache im Sinne der Verschlimmerung für die Erkrankung an multipler Sklerose im Jahre 1943 anzusehen sei. Der Kläger sei damals besonderen Belastungen ausgesetzt gewesen. Die im Zusammenhang mit ihnen angegebenen Beschwerden seien ihrer Art nach als Symptome einer multiplen Sklerose, zumindest aber als Prodromalerscheinungen zu werten.

Der Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Celle vom
27. März 1958 aufzuheben und die Berufung gegen
das Urteil des Sozialgerichts Braunschweig vom
13. September 1956 zurückzuweisen,
hilfsweise,
das Urteil des Landessozialgerichts Celle vom
27. März 1958 nebst den ihm zugrunde liegenden
Feststellungen aufzuheben und die Sache zur er-
neuten Verhandlung und Entscheidung an das Lan-
dessozialgericht Celle zurückzuverweisen.

Er rügt mit näherer Begründung, das Landessozialgericht habe die ihm obliegende Pflicht zur Sachaufklärung verletzt und die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten.

Der Kläger beantragt,
die Revision des Revisionsklägers gegen das Urteil
des Landessozialgerichts in Celle zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Der Beklagte hat die Revision gegen das oben bezeichnete Urteil form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Da das Rechtsmittel vom Landessozialgericht nicht zugelassen ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -), findet es im vorliegenden Fall nur dann statt,



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG. 1 S. 150). Diese Voraussetzung ist erfüllt.

Wie der Beklagte zu Recht rügt, hat das Berufungsgericht die ihm obliegende Pflicht zur Sachaufklärung verletzt. Nach § 103 SGG erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen. Für den Umfang seiner Ermittlungen kommt es darauf an, ob es bei seiner Urteilsfällung die ihm bis dahin bekannt gewordenen Tatsachen nach seiner sachlich-rechtlichen Beurteilung des Streitstoffes als ausreichend ansehen durfte oder sich zu weiteren Ermittlungen hätte veranlaßt sehen müssen. Nur soweit das Gericht zu dieser Zeit überzeugt gewesen ist, die Entscheidung des Rechtsstreits hänge von bestimmten tatsächlichen Umständen ab, war es verpflichtet, sie aufzuklären. Tatsächliche Umstände, die das Gericht für rechtlich unerheblich hält, braucht es nicht zu erforschen. In § 103 Abs. 2 SGG ist deshalb auch gesagt, daß das Gericht bei der Erforschung des Sachverhalts an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden ist. Es bestimmt im Rahmen seines richterlichen Ermessens die Ermittlungen und Maßnahmen, die nach seiner Beurteilung der materiellen Rechtslage zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig sind (BSG. in SozR. SGG § 103 Bl. Da 2 Nr. 7). In den Gutachten der Professoren Dres. P----- und E----- ist ausdrücklich niedergelegt, daß die Erscheinungen nach der Angina nicht als Symptome der multiplen Sklerose angesehen werden können. Außerdem hat Prof. Dr. E----- nach Kenntnis aller Unterlagen und unter Verwertung sämtlicher Berichte der Zeugen über die Belastungen des Klägers während des Kriegsdienstes in Nord-Norwegen und die anschließenden Beschwerden mit näherer Begründung eine Deutung dieser Beschwerden als Prodromalerscheinungen nicht als möglich bezeichnet. Es ist nicht zulässig, daß das Landessozialgericht entgegen dieser auf besonderer Fachkunde beruhenden Ansicht seine Auffassung



von den ersten Erscheinungen einer multiplen Sklerose dem Urteil zugrunde gelegt hat, weil ihm hierfür die erforderliche Sachkunde fehlt. Zu Unrecht hat das Landessozialgericht hier ausgeführt, es handele sich nicht um eine ärztliche Feststellung, sondern um die Sammlung des Streitstoffes. Dies trifft nicht zu, denn als Sammlung des Streitstoffes kann nur die Feststellung von Beschwerden des Klägers im Anschluß an die Angina und zu späterer Zeit angesehen werden. Die Bewertung dieser Beschwerden als Symptome oder Prodromalerscheinungen der multiplen Sklerose ist keine Sammlung des Streitstoffes, sondern eine Einordnung dieser Erscheinungen in ein bestimmtes medizinisches Krankheitsbild. Hierzu ist eine besondere Sachkunde notwendig. Auf sie haben die Sachverständigen ihre Auffassung über die Unabhängigkeit der multiplen Sklerose von diesen Beschwerden gestützt. Wenn das Landessozialgericht der Auffassung war, daß die Erscheinungen im Anschluß an die Angina als Prodromalerscheinungen der multiplen Sklerose angesehen werden können, so mußte es hierüber ein weiteres ärztliches Gutachten anfordern und konnte den Sachverhalt noch nicht als hinreichend geklärt ansehen. Außerdem ist in den ärztlichen Gutachten bisher nicht erörtert worden, ob die Remissionen bei der multiplen Sklerose es ermöglichen können, daß nach den Prodromalerscheinungen drei Jahre hindurch ein solcher Zustand möglich ist wie beim Kläger und daß auch erheblichere körperliche Leistungen erbracht werden können. Auch insoweit wäre eine weitere Sachaufklärung durch ein ärztliches Gutachten notwendig gewesen. Demzufolge hat das Landessozialgericht die Vorschrift des § 103 SGG verletzt.

Auch die weitere Rüge des Beklagten greift durch, daß die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts fehlerhaft gewesen ist. Nach § 128 Abs. 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; in seinem Urteil hat es die Gründe



anzugeben, die für die richterliche Entscheidung leitend gewesen sind. Ein Mangel des Verfahrens in bezug auf die Beweiswürdigung liegt nur dann vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten hat. Während der behandelnde Arzt des Klägers Dr. D----- nur den Zusammenhang der im Jahre 1949 festgestellten Erkrankung an multipler Sklerose mit den nach dem Kriege beim Kläger beobachteten unklaren Beschwerden angenommen hat, hat der behandelnde Facharzt Dr. G----- noch in dem Behandlungsbericht vom 27. Februar 1951 mitgeteilt, nach seinen Aufzeichnungen sei nicht ersichtlich, ob das von ihm als Neuritis gedeutete Leiden auf eine Schädigung zurückzuführen sei, und hat erst in der Bescheinigung vom 15. November 1956 ohne Begründung ausgeführt, es sei mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die vom Kläger im Jahre 1943 vorgebrachten Schmerzen in der Brustmuskulatur Frühsymptome der zur Zeit bestehenden multiplen Sklerose seien. Demgegenüber haben die Sachverständigen Prof. Dres. P----- und E----- in ihren wissenschaftlich begründeten Gutachten eingehend dargelegt, daß und warum die krankhaften Erscheinungen des Klägers nach der Angina nicht als Frühsymptome und auch nicht als Prodromalerscheinungen der multiplen Sklerose gedeutet werden können. Wenn das Landessozialgericht von der wohlbegründeten Ansicht dieser Sachverständigen in einer ärztlichen Frage abgewichen und ohne die erforderliche eigene Sachkunde der nicht begründeten Bescheinigung des Dr. G----- gefolgt ist, so hat es auch die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten (BSG. in SozR. § 128 Bl. Da 1 Nr. 2).

Da sonach die gerügten Mängel des Verfahrens vorliegen, ist das Rechtsmittel statthaft. Es ist zulässig, weil bei der Einlegung und Begründung die gesetzlichen Vorschriften beachtet sind, und auch begründet, denn das angefochtene Urteil hätte anders ausfallen können, wenn die Mängel des



- 7 -

Verfahrens nicht vorgelegen hätten. Da noch weitere Ermittlungen und Feststellungen getroffen werden müssen, hat es der Senat für untunlich gehalten, in der Sache selbst zu entscheiden (§ 170 Abs. 2 SGG). Der Rechtsstreit war daher unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)